

Forschungsethische Verpflichtungserklärung des Deutsch-Marokkanischen Kompetenznetzwerks (e. V.)

§ 1 Bundesdatenschutzgesetz

Das Deutsch-Marokkanische Kompetenznetzwerk verpflichtet sich dazu die § 5 BDSG geltenden Bestimmungen einzuhalten. Das heißt, dass die Vereinsmitglieder im Rahmen von Forschungsprojekten sich verbindlich erklären müssen das Datengeheimnis zu wahren – selbst nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.

§ 2 Zweck

Die im Rahmen der Forschungsprojekte erhobenen oder ausgewerteten Daten werden ausnahmslos für die Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verwendet.

§ 3 Primäre Datenerhebungen

Die im Rahmen von Forschungsprojekten standardisiert erhobenen Daten werden anonymisiert ausgewertet.

Im Rahmen des Forschungsprojekts „50 Jahre Migration und Integration Marokkanischstämmiger in Deutschland“ werden Interviews mit Zeitzeugen erhoben. Diese dürfen nur dann personenbezogene Informationen zur Dokumentation- und Ausstellungszwecken enthalten, wenn die Interviewpersonen dazu schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben.

§ 4 Sekundäre Datensätze

Die von dritten Stellen (DIW, Destatis etc.) zur Verfügung gestellten Daten, werden nur zur wissenschaftlichen Zwecken ausgewertet. Die Datennutzung erfolgt im Rahmen definierter Forschungsprojekte, die jederzeit den dritten Stellen als Projektbeschreibung zur Verfügung gestellt wird.